OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601430/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 17. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der G R, vertreten durch Rechtsanwalt R A. S, vom 27. Mai 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22. April 2016, GZ VerkR96-6973-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf G R (Beschwerdeführerin - im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 22. April 2016, GZ VerkR96-6973-2016, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3.3.2016 als ZulassungsbesitzerIn aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12.9.2015 um 14.20 Uhr in Haag am Hausruck auf der A8, Innkreisautobahn, bei Strkm. 41,850 in Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Tatort: Gemeinde Grieskirchen, Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Tatzeit: 30.03.2016
Fahrzeug: PKW, x."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ua. aus, dass die Bf auf die behördliche Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG keine Lenkerauskunft erteilt, sondern bloß mitgeteilt habe, dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an eine andere Person verliehen gewesen sei und sie deshalb vom Aussageverweigerungsrecht (nach deutschem Recht) Gebrauch mache. Die verhängte Geldstrafe wurde unter Hinweis auf § 19 VStG, der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf und dem Nichtvorliegen von erschwerenden Umständen begründet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 17. Mai 2016, erhob die Bf mit Schriftsatz vom 27. Mai 2016 eigenständig innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, worin sie begründend vorbringt, dass das Fahrzeug an Herrn O G verliehen gewesen sei. Leider habe ihr Anwalt die Adresse nicht erwähnt. Diese laute: x.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 17. Juni 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-1133-2016, VerkR96-6973-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. März 2016, GZ VerkR96-1133-2016, wurde die Bf in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 12. September 2015 um 14.20 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit Gemeindegebiet Haag/H., Oberösterreich, Innkreisautobahn A 8 bei km 41,850 in Fahrtrichtung Passau, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. In dieser Aufforderung befand sich der Hinweis auf die Strafbarkeit bei nicht eindeutiger, ungenauer oder unvollständiger Auskunftserteilung bzw. bei Verweigerung der Auskunft.

Die Bf teilte auf diese behördliche Anfrage durch ihren Rechtsvertreter mit Antwortschreiben vom 15. März 2016 mit, den Verkehrsverstoß nicht begangen zu haben. Sie habe das Fahrzeug an eine Person verliehen, für die ihr nach deutschem Recht ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe. Von diesem mache sie Gebrauch.

Nachdem die Bf innerhalb der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilte, wurde sie sodann wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verfolgt.

Im weiteren Verfahren (Einspruch vom 18. April 2016) äußerte die Bf, dass ihr nicht bekannt sei, wer das Auto geführt habe. Sie habe es an einen Nationaltrainer der französischen Judomannschaft verliehen, mit dem sie befreundet sei. Dieser habe damals in Österreich mit seiner Mannschaft einen Wettkampf absolviert. Nach dessen Auskunft sei das Fahrzeug von mehreren Personen gefahren worden. Wer, wann und wo gefahren sei, könne nachträglich nicht mehr festgestellt werden.

Am 22. April 2016 wurde schließlich das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Die Bf ist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Die Bf bestreitet nicht, rechtswirksam zur Auskunftserteilung aufgefordert worden zu sein und binnen der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt zu haben.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren aus folgenden Bestimmungen des KFG:

§ 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu

führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt […].

I.5.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 3. März 2016, GZ VerkR96-1133-2016, an die Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12. September 2015 um 14.20 Uhr in Haag/H., Innkreisautobahn A 8 bei km 41,850 Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH z. B. 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat die Bf aber nicht entsprochen, hat sie doch keine dem Gesetz entsprechende Auskunft erteilt, sondern der anfragenden Behörde in ihrer Eingabe vom 15. März 2016 bloß mitgeteilt, das Fahrzeug an eine Person verliehen zu haben, für welche ihr nach deutscher Rechtsordnung ein Aussageverweigerungsrecht zukomme, weshalb sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

Die Mitteilung der Bf in der Beschwerde, wonach das Fahrzeug damals an O G, wohnhaft in Frankreich, verliehen gewesen sei, wurde um mehr als zwei Monate verspätet erstattet, sodass sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigte.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

I.5.3. Soweit sich die Bf darauf beruft, es komme ihr ein Aussageverweigerungsrecht zu, ist zu bemerken, dass nicht nur die deutsche, sondern auch die österreichische Rechtsordnung durchaus Aussageverweigerungsrechte kennt, etwa für Beschuldigte in einem Strafverfahren oder bestimmte Zeugen aufgrund ihrer Stellung zu einem Beschuldigten. Der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber hat allerdings in die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG eine Anordnung aufgenommen, die die Frage allfälliger Entschlagungsrechte klar und deutlich regelt. Im letzten Satz des § 103 Abs. 2 KFG heißt es wie folgt: "Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

Der Verfassungsgesetzgeber hat die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG damit zum Ausdruck gebracht, dass dieser letzte Satz der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Damit ist deutlich klargestellt, dass das Auskunftsrecht seitens der Behörde auch dann besteht, wenn die befragte Person vermeint, ein Auskunftsverweigerungsrecht zu besitzen.

Im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr, aber auch um aus anderen Gründen einen Lenker ausforschen zu können, ist eine solche Bestimmung geboten, als bekanntermaßen Verkehrsdelikte immer wieder begangen werden, ohne dass der Lenker im Zuge einer anschließenden Anhaltung festgestellt wird. Für solche Fälle, etwa Radar- und Lasermessungen, automatische Mautkontrollen oder bei Delikten im ruhenden Verkehr, wo der Lenker im Regelfall nicht beim Fahrzeug anwesend ist, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, um auch solche Delikte verfolgen zu können.

Im Ergebnis bedeutet die oben erwähnte Verfassungsrechtslage, dass die Verweigerung der Auskunft durch die Bf unter Hinweis auf vermeintliche Verweigerungsrechte ins Leere geht. Da sich das angefragte Kraftfahrzeug zu jenem Zeitpunkt, auf welchen sich die Anfrage bezieht, auf österreichischem Staatsgebiet befunden hat, ist daher für die Lenkeranfrage die österreichische

Rechtslage anzuwenden. Der Umstand, dass das Fahrzeug der Bf in Deutschland zum Verkehr zugelassen war und die Rechtslage in Deutschland anders gestaltet ist, ändert nichts an der Strafbarkeit der unterlassenen Lenkerauskunft, weil die Auskunft einer österreichischen Behörde zu erteilen war, somit der Tatort in Österreich liegt (VwGH 11. Dezember 2002, 2000/03/0025).

I.5.4. Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141).

I.5.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat die belangte Behörde strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war. Der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253, 22. März 2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oö. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erweist sich tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung ihrer Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal die Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 16 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse der Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von der Bf als Halterin eines Kraftfahrzeuges auch erwartet werden muss, dass sie zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch eine vorschriftsmäßige Lenkerauskunft vermeiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer